

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1904

65 (1.5.1904)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 65.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3,60 M.
pro Jahr.

Mai 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

6. Jahrg.

Inhalt: 1. Zur internationalen Sparkassen-Statistik. — 2. Pflicht zur Beitragsentrichtung betr. — 3. Erstattung der Beiträge an weibliche Versicherte gemäß § 42 des Zw.-Gesetzes. — 4. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. — 5. Sonstiges. — 6. Anzeigen.

Zur internationalen Sparkassen-Statistik.

Dem Internationalen Statistischen Institute ist bei seiner Tagung zu Berlin im Herbst vorigen Jahres von G. Evert ein Bericht über Sparkassenwesen im In- und Auslande erstattet worden, dem Folgendes zu entnehmen ist:

Will man aus der Anzahl der sparenden Personen oder der Sparkassenbücher sowie der Höhe der Spareinlagen Schlüsse auf die Sparfähigkeit verschiedener Völker ziehen, so ist es notwendig, den Stand der Gesetzgebung und Verwaltung des Sparkassenwesens, sowie die Entwicklung derjenigen Einrichtungen zu berücksichtigen, die den Sparkassen Konkurrenz machen, indem sie zwar nicht in erster Linie zur Pflege des Sparfins bestimmt sind, aber auch Spareinlagen annehmen oder Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, für die diese sonst auf die eigene Spartätigkeit angewiesen wäre. Unter diesen „Sparkassen zweiter Linie“ kommen für Deutschland zunächst die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, Bau- und Verbrauchervereine usw.) in Betracht. Bei ihnen wurden Ende 1900 oder 1901 insgesamt mehr als 480 Mill. an Spareinlagen nachgewiesen. Wichtiger noch ist für die internationale Vergleichung die deutsche Arbeiterversicherung, die in andern Ländern bisher ihresgleichen nicht hat. Für sie wird in jedem Jahre von den Verpflichteten (Unternehmern, Arbeitern und Reich) eine Summe von über 400 Mill. Mark, also täglich weit über eine Million Mark, erhoben, und zwar durchweg für Zwecke, zu denen der „gute Hausvater“ bei der geringen Entwicklung der Arbeiterversicherung im Auslande in der Regel Spareinlagen machen wird. Endlich ist bei einer vergleichenden Statistik nicht außer acht zu lassen, daß auch Anstalten wie Lebensversicherungen einen Teil der Aufgaben einer Sparkasse übernehmen und dadurch den Entwicklungsspielraum für die „Sparkassen erster Linie“ beschränken, indem sie nach hinreichender Dauer gestatten, Vorschüsse auf das versicherte Kapital zu entnehmen oder durch Rückkauf der Versicherung in ähnlicher Weise wie durch Sparkasseneinlagen einen Notpfennig zu gewinnen.

Nach einer Uebersicht für Deutschland und die Nachbarländer waren vorhanden:

	Sparkassenbücher Konten		Einlagege- haben M.	
	über- haupt	auf je 100 Ein- wohner	über- haupt Mill. M.	auf den Kopf der Bevölke- rung.
in den Niederlanden (1899, Reichspostsparkbank und Sparbanken)	1185086	23,22	263,88	51,70
Belgien (1899, General- staatsparkasse und vier städtische Sparkassen)	1659151	24,60	494,24	73,20
Frankreich (1899, gewöhn- liche Sparkassen)	6998213	19,20	2735,85	75,16
Italien (1900, gewöhnliche und Postsparkassen)	5658006	17,44	1717,60	52,94
Oesterreich (1900, gemein- liche Vereins- und Post- sparkassen)	4683332	17,87	3280,61	125,13
Ungarn (1900, Gemeinde- und Postsparkassen)	1202889	6,20	1160,61	60,28
Rußland (1900, gewöhnliche und Postsparkassen)	3540587	3,20	1431,08	13,67
Schweden (1900, Sparban- ken und Postsparkassen)	1795735	34,96	555,88	108,17
Norwegen (1900, Sparban- ken, private)	671241	30,98	344,28	154,68
Dänemark (1900, Sparban- ken, private)	1176853	48,01	739,82	302,62
Deutschland (1900, kom- munale und Privatpar- kassen)	14863956	26,27	8838,88	156,88

Zu dieser Uebersicht fehlen bei Frankreich die Postsparkassen, die im Jahre 1901 3 805 881 Bücher mit 864,2 Mill. Franken Einlagen zählten. Auch ist bei einer Gegenüberstellung Frankreichs und Deutschlands zu berücksichtigen, daß in Frankreich niemand zwei Sparkassenbücher, auch nicht je eins an einer privaten und der Postsparkasse, auf seinen Namen besitzen darf, widrigenfalls er sich dem Verlust der Zinsen beider Bücher aussetzt. Ebenso bestehen dort strengere Vorschriften über die Höchsteinlage (in der Regel 1500, bei der Postsparkasse 2000 Franken) als in Deutschland, wo sowohl der Besitz mehrerer Bücher

vonseiten einer Person wie auch höherer Spareinlagen bei zahlreichen Sparkassen vorkommt. In den wohlhabenden Klassen sind ohne Zweifel viele Familien im Besitze mehrerer Sparkassenbücher; indessen darf andererseits dieser Umstand auch nicht überschätzt werden, da die Anzahl der Wohlhabenden verhältnismäßig gering ist und auch in Deutschland zahlreiche Sparkassen den Besitz mehrerer Bücher für eine Person ausschließen, einzelne — wie die große württembergische Landessparkasse — ihre Kundschaft sogar grundsätzlich auf die weniger bemittelten Volksklassen beschränken. Das Gesamtguthaben der Einleger, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, war in Preußen am höchsten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen, Hannover, Sachsen; bei den übrigen Staaten in Lippe, Schaumburg-Lippe, Rußl. Linie, Waldeck, Baden, Sachsen und Hessen. Um nicht zu falschen Schlüssen zu gelangen, sind hierbei die Bestimmungen über den Höchstbetrag der Einzahlungen und Guthaben sehr zu berücksichtigen.

Die i. Z. gehegte Befürchtung, daß die deutsche Arbeiterversicherung lähmend auf den Spartrieb der breiten Massen wirken würde, ist nicht eingetroffen. Gerade die beiden letzten Jahrzehnte haben neben der Arbeiterversicherung auch einen bedeutenden Aufschwung des Sparkassenwesens gebracht. In Preußen z. B. waren vorhanden

	Sparkassenbücher	Einlagen in Mill. Mar
Ende 1888 . . .	3624 658	1970,21
1893 . . .	6255 507	3750,25
1900 . . .	8670 709	5745,79
1901 . . .	9034 987	6236,40
1902 . . .	9377 503	6732,20

Daß die seit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgegesetzes eingetretene Vermehrung um fast 6 Millionen Sparkassenbücher, d. h. auf fast $\frac{2}{10}$ des früheren Bestandes in noch nicht 20 Jahren, zum weitaus größten Teile den unteren Klassen zugute gekommen ist, kann nicht zweifelhaft sein; denn nur diese sind so zahlreich, daß sie eine solche Menge neuer Sparkassenbücher aufnehmen können. Diese Entwicklung ist doppelt erfreulich, wenn man bedenkt, daß neben der Zunahme des Einlagebestandes in Deutschland eine noch größere und jährlich steigende Summe für die Arbeiterversicherung beiseite gelegt wird.

Pflicht zur Beitragsentrichtung betr.

Ueber die Frage, ob ein Arbeitgeber, welcher dem ihm obliegenden Verpflichtungen zur Herbeiführung der Invalidenversicherung nicht erfüllt, für die Folgen zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, hat unterm 10. November 1902 das Königl. Preuß. Landgericht Altona eine rechtskräftig gewordene Entscheidung erlassen, welche hier wörtlich folgt:

Entscheidungsgründe:

Der Kläger war von dem Beklagten als Maurerlehrling angenommen. Der Beklagte haftete also nicht nur auf Erfüllung der speziellen, in den §§ 126 fg. der Gewerbeordnung aufgeführten Verpflichtungen, sondern er machte sich nach dem hier in Betracht kommenden allgemeinen Recht schadenersatzpflichtig, wenn er dem Kläger als seinen Mitkontrahenten gegenüber schuldhaft verfuhr. Zu den Pflichten nun, die der Lohnherr dem Lehrling gegenüber zu erfüllen hat, gehört auch die, daß er den Vorschriften nachkommt, die ihm von der sozialen Gesetzgebung aus Fürsorge für den bei ihm arbeitenden Lehrling auferlegt sind. Insbesondere fallen hierunter die Bestimmungen des Invaliditätsgesetzes vom 22. Juli 1889, jetzt vom 13. Juli 1899. Nach den §§ 100, 101, 109

des erst erwähnten Gesetzes (von 1889) hatte der Beklagte als Arbeitgeber, vorbehaltlich seines Rechtes, dem Kläger die Hälfte in Abzug zu bringen, die Versicherungsbeiträge für den Kläger zu leisten und die Marken in dessen Quittungskarte einzukleben. Diese Pflicht ist dem Arbeitgeber nicht nur als eine öffentlich-rechtliche auferlegt, sondern sie dient ebenso sehr den Interessen des Arbeitnehmers, der eben für den Fall seiner Invaldität durch die Rente vor Not geschützt werden soll. Derjenige Arbeitgeber, der die ihm hier gesetzlich auferlegten Fürsorgepflichten außer Acht läßt, begeht hierdurch zugleich gegen seine Arbeiter in kontraktliches Verschulden. Da die Arbeiterversicherungsgeetze im Interesse der Arbeiter erlassen sind und bei einem unter der Herrschaft dieser Gesetze geschlossenen Arbeitsvertrage beide Teile davon ausgehen, daß diesen Gesetzen Folge geleistet wird, so wird durch den Abschluß des Vertrages jedem Kontrahenten zugleich das Recht eingeräumt, die Befolgung dieser Vorschriften von der andern Vertragspartei zu verlangen. Im Sinne der Versicherungsgeetze gehört auch der Lehrling zu den Arbeitern (vergl. § 1 des Invaliditätsgesetzes) und gerade bei der Unerfahrenheit des Lehrlings wird um so unbedenklicher ein kontraktliches Verschulden des Lehrherrn anzunehmen sein, wenn er die zu dessen Schutz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen mißachtet. Demnach hat Beklagter dem Kläger den Schaden zu erzeigen, den dieser dadurch erlitten hat, daß Beklagter gegenwärtig Marken für ihn nicht eingeklebt hat. Auf eigenes Verschulden des Klägers kann der Beklagte sich nicht berufen. Einmal war der Kläger derzeit noch ein in den Gesetzen vermutlich unerfahrener Lehrling. Sodann setzt ein Verschulden stets voraus, daß überhaupt eine Pflicht, anders zu handeln, begründet war. Hier aber lag gesetzlich die Pflicht die Marken einzukleben, lediglich dem Arbeitgeber ob, und dieser hat die Pflicht verletzt. Für den Kläger aber bestand insofern keine Verpflichtung, und es kann insbesondere nicht anerkannt werden, daß ihm eine Pflicht, den Beklagten an die Erfüllung der diesem obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zu mahnen oder ihn zu kontrollieren, obgelegen hätte. Für diese Annahme fehlt es an der gesetzlichen Grundlage.

Auch daraus kann Beklagter keinen Einwand herleiten, daß er zur Beschaffung einer neuen Quittungskarte nicht verpflichtet gewesen wäre. Die Pflicht, die Marken einzukleben (§ 109 Inv.-Ges. vom 22. Juni 1889) und die Beiträge zu leisten (§ 100 cod.) liegt dem Arbeitgeber unbedingt ob, sobald das Arbeitsverhältnis eingetreten ist und der Lohn bezahlt wird. Die Quittungskarte zur Erfüllung dieser Pflicht sich zu verschaffen, ist Sache des Arbeitgebers. Besorgt der Arbeiter sich nicht die Karte — die Kosten trägt alsdann die Versicherungsanstalt (§ 101 Abs. 3 a. a. O.) — so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine Quittungskarte anzuschaffen und den vorauslagen Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten (§ 101 Abs. 1 des Gesetzes von 1889). Dieses Recht ist dem Arbeitgeber gewährt, um diesem die Möglichkeit zu gewähren seiner Einlebungspflicht nachzukommen. Aber auch wenn es sich hier lediglich um eine Befugnis des Arbeitgebers handelt, ohne daß dieser verpflichtet ist, die Karte selbst zu beschaffen, so hätte doch der Beklagte mindestens behaupten müssen, daß er den Kläger zur Beschaffung einer neuen Quittungskarte vergeblich aufgefordert habe. Diese Behauptung hat aber Beklagter nicht aufstellen können. Die Tatsache allein, daß eine Quittungskarte voll geklebt gewesen soll, befreite den Beklagten nicht von seiner Verbindlichkeit, nunmehr für

die weitere Einklebung in eine neue Karte geeignete Sorge zu tragen.

Unbestritten ist nur, daß der Kläger in der Zeit Ostern 1896 bis Ostern 1899 wenigstens 120 Wochen bei dem Beklagten beschäftigt gewesen ist, während dieser nur 52 Marken — also 68 Marken zu wenig — eingeklebt hat.

Diese Unterlassung, die zur Zeit der Stellung des Antrages auf Rentenbewilligung nicht mehr nachgeholt werden konnte, da bereits mehr als 2 Jahre verstrichen waren (§ 146 des für den Antrag entscheidenden Invalideitengesetzes vom 13. Juli 1899) hat allein die Ablehnung der Rente zur Folge gehabt. Sowohl der Bescheid der Versicherungsanstalt wie auch das Erkenntnis des Schiedsgerichts stützen sich darauf, daß Kläger, da 40 Marken zu wenig verwendet seien, die Erfüllung der für die Rentenerlangung erforderlichen Wartezeit (§ 29 des Gesetzes von 1899) nicht nachgewiesen habe. Der Nachweis wäre geführt worden, wenn Beklagter noch die weiteren 68 Marken eingeklebt hätte.

Die weitere Voraussetzung der Rente, die Erwerbsfähigkeit des Klägers, ist in dem Bescheide der Versicherungsanstalt ausdrücklich als dargetan bezeichnet. Nach dem bei den Versicherungsakten befindlichen Attest des Dr. Rowedder, der Äußerung des Dr. Bodendahl (Bl. 3, 7 der Versicherungsakten) und dem in diesem Rechtsstreit vorgelegten Attest des Dr. Billenberg steht die völlige — noch jetzt vorhandene — Erwerbsunfähigkeit des Klägers infolge von Lungentuberkulose außer Zweifel.

Die Rente wäre mithin zugebilligt worden, wenn Beklagter ordnungsmäßig eingeklebt hätte, und zwar würde gemäß § 41 Zw.-Ges. der Rentenbezug spätestens mit dem Tage beginnen, an welchem der Antrag auf die Rente bei dem Landratsamt eingegangen ist (§ 112 Abs. 1 des Zw.-Ges.), also mit dem 20. Mai 1901. Sobald dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt, entsteht der Anspruch auf die Invalidenrente, ohne daß es darauf ankommt, ob der Rentenberechtigte Anspruch auf Krankengeld haben würde (vergl. §§ 9, 35 des Zw.-Ges. von 1899). Uebrigens ist hier nicht dargetan, daß Kläger noch nach dem 20. Mai 1901 Krankengeld bezogen haben würde. Beklagter hat hiernach dem Kläger die entgangene Rente zu ersetzen, und war, da auch die Höhe der Rente unbestritten ist, antragsgemäß, wie geschehen, zu verurteilen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 C.-P.-D.

Bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit war, da die hier eingeklagte Leistung den rechtlichen Charakter von Alimenter hat, § 708 Ziffer 6 C.-P.-D. anzuwenden. Soweit die Rente für eine frühere Zeit als das letzte der Klagerhebung vorausgehende Vierteljahr zu entrichten ist, bleibt der Betrag zwar unter 300 Mk., der § 709 Ziff. 4 C.-P.-D. erscheint aber demnach nicht anwendbar, weil der gesamte Gegenstand der Beurteilung 300 Mk. übersteigt. Es war daher in soweit Sicherheitsleistung zu erfordern, und ergibt sich im Uebrigen die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 710, 713 Abs. 2 C.-P.-D.

Es kann also nur sehr eindringlich den Arbeitgebern empfohlen werden, allen von ihnen gegen Lohn oder Gehalt, Trinkgelder oder Tantiemen beschäftigten Personen bei den Einzugsstellen zur Kranken- und Invalidenversicherung anzumelden und dahin die Beiträge regelmäßig und rechtzeitig zu bezahlen.

Erstattung der Beiträge an weibliche Versicherte gemäß § 42 des Zw.-Gesetzes.

Der § 42 besagt:

„Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.“

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.“

Der Antrag auf Rückzahlung der Beiträge ist beim Bürgermeisteramt des Wohnortes oder letzten Beschäftigungsortes zu stellen unter Vorlage:

a) der letzten Quittungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten;

b) der Bescheinigungen über Krankheiten, welche in den Quittungskarten oder Aufrechnungsbescheinigungen nicht zu ersehen und zum Nachweis der 200 Beitragswochen erforderlich sind;

c) der Heiratsurkunde.

Nur Rentenbezug (§§ 15 und 16 des Ges.) macht den Erstattungsanspruch hinfällig, nicht aber auf die Gewährung von Krankenfürsorge. Zum Erlaß gelangt die Hälfte der für die betr. Person tatsächlich geleisteten Beiträge; Krankheitswochen zählen nur mit beim Nachweis der vorgezeichneten 200 Beitragswochen.

Bei Einführung der Beitragserstattung ging man jedenfalls von der Annahme aus, daß der größte Teil dieser Personen die versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr fortsetzen müsse, obgleich der Rückerlaß hievon nicht abhängig gemacht ist. In den meisten Fällen aber geht die versicherungspflichtige Beschäftigung weiter, kommt es doch oft genug vor, daß die Geltendmachung der Erstattung bereits Marken für solche Arbeit nach Eheabschluß eingeklebt sind.

Die Gesuche um Beitragsrückerstattung werden in der Regel gestellt, denn fast allen ist dies Recht wohl bekannt, den Wenigsten aber die Folgen in ihrem ganzen Umfange.

Bei der Landesversicherungsanstalt Baden wurde im Jahr 1902 4229 Anträgen stattgegeben und hierfür 158 112 Mk. erseht, also durchschnittlich 37 Mark 39 Pfennig zur Auszahlung angewiesen.

Gewiß sind dies immerhin Beträge, die für unbemittelte weibliche Personen bei der Einrichtung des Haushalts schon Bedeutung haben. Aber welches sind die Folgen?

Das ganze frühere Versicherungsverhältnis hört auf, es kann auch nicht freiwillig fortgesetzt werden. Es geht die Anwartschaft auf die durch das Invalidenversicherungsgesetz gewährleisteten Wohltaten verloren, als da sind: Heilverfahren, Invaliden-, Kranken- und Alters-Renten. Etwas über die Bedeutung dieser Vorteile zu sagen, ist wohl überflüssig, diese dürften genügend bekannt sein.

Wer also wieder versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben genötigt ist, muß wieder von vorn anfangen und wer dies nicht braucht, gibt alles dies auf, obgleich er sich für eine jährliche Ausgabe von 1 Mk. 40 Pfg. den Anspruch hierauf erhalten kann. Denn die freiwillige Weiter-Versicherung verlangt nur, daß in je 2 Jahren 20 Marken zur Erhaltung der Anwartschaft verwendet werden, d. h. jährlich 10 Marken, was bei Lohnklasse I a 14 Pfg. nur 1 Mk. 40 Pfg. ausmacht, welche Ausgabe sich auch das Min-

derbemittelte wohl leisten kann. Je höhere Marken verwendet werden, desto höher natürlich die Renten. Die Markenklebung geschieht in diesen Fällen durch die Versicherten selbst. Und wieviele, die zu Beginn der Ehe nicht nötig haben, versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, werden später durch die Verhältnisse wieder dazu gezwungen!

Es wäre deshalb Sache der Gemeindebehörden, bei allen Gesuchen um Erstattung der Beiträge die Versicherten über die Folgen eingehend zu belehren.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Entscheidung in Beamtensachen.

(*) **Aufrechnung von Massendefekten.** Das Reichsgericht hat neuerdings eine die Aufrechnung gegen die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse betreffende Entscheidung gefällt, welche in dem letzten Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen ausführlich mitgeteilt wird. — Dem Kläger, welcher preussischer Staatsbeamter war, wurde die Auszahlung seines Vierteljahresgehalts verweigert, weil dem übersteigenden Anspruch gegen ihn Zustand, welcher zur Aufrechnung ebenso wie die beiden Vorinstanzen für unzulässig erklärt. Nach § 394 des Bürgerl. Gesetzbuches findet gegen eine Forderung soweit keine Aufrechnung statt, als sie der Pfändung nicht unterworfen ist; gemäß § 850 der Zivilprozessordnung ist aber bekanntlich das Dienstverdienst der Beamten usw. der Pfändung nur soweit unterworfen, als es die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt, und zwar nur hinsichtlich des dritten Teiles des Mehrbetrages. Diesen Bestimmungen gegenüber berief sich der Fiskus auf Artikel 81 des Bürgerl. Gesetzbuches, nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten auf Befoldung oder ähnliche Bezüge abweichend von der Vorschrift des § 394 Bürgerl. Gesetzbuches zulassen. Nun wurde allerdings unter der Herrschaft des früheren Rechts im Königreich Preußen die Aufrechnung gegen eine der Pfändung entzogene Forderung für zulässig erachtet, es geschah das aber nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, welche diese Aufrechnung zuließen, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, da ein Verbot der Aufrechnung nicht bestand. Nach der Auslegung nun, welche das Reichsgericht dem Artikel 81 gibt und welcher eine eingehende Begründung zu Teil geworden ist, sind nur solche landesgesetzliche Sonderbestimmungen als zu Recht bestehend anzusehen, welche allgemeine Rechtsgrundsätze des früheren Rechts, aus die fragliche Aufrechnung ausdrücklich zulassen, nicht denen die Zulässigkeit der Aufrechnung gefolgert wurde. In Frage kommen dabei nicht nur gesetzliche Vorschriften, welche bereits früher bestanden, sondern auch solche, welche mit Rücksicht auf den Vorbehalt des Artikels 81 später erst erlassen sind. Eine Reihe deutscher Bundesstaaten, so insbesondere Bayern (Ausführungsgesetz vom 9. Juli 1899 Artikel 12) und Hessen (Ausführungsgesetz vom 17. Juli 1899 Artikel 35) haben nämlich tatsächlich besondere gesetzliche Vorschriften im Sinne des Vorbehalts des Artikels 81 erlassen. Für das Gebiet des Königreichs Preußen sind aber solche Vorschriften nicht ergangen, und da, wie oben erwähnt, auch früher solche Vorschriften nicht bestanden haben, so ist hier die Aufrechnung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 850 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 Zivilprozessordnung zulässig.

Ernennung eines Gemeindeführers durch die Aufsichtsbehörde.

Die Dienstzeit des Gemeindeführers in B., welcher gegen den Gemeinderat agitatorisch auftrat und es auch dahin brachte, daß die Mehrzahl des neu gewählten Bürgerausschusses gegen den Bürgermeister und Gemeinderat oppositionell wurde, war mit dem 1. März d. J. abgelaufen. Selbstverständlich nahm der Gemeinderat davon Abstand, den alten Rechner wieder vorzuschlagen und einigte sich auf einen andern Kandidaten. Der Bürgerausschuß verweigerte jedoch seine Zustimmung zu dem neuen Vorschlag des Gemeinderats und erklärte, nur mit der Wiederernennung des früheren Rechners einverstanden zu sein. Bei diesem Beschluß blieb der Bürgerausschuß auch dann, als ihm auf Veranlassung des Bezirksamtes ein anderer Rechner vorgeschlagen wurde.

Da sich der Gemeinderat nicht dazu verstehen konnte, den alten Rechner, welcher in einer beispiellos rücksichtslosen Art und Weise gegen den Gemeinderat agitierte und u. a. erklärte, er werde letzteren noch vom Rathaus herunterbringen — wieder vorzuschlagen, so beantragte er die Ernennung eines Stellvertreters bei dem Bezirksamte, und schlug einige geeignete Bewerber zur Auswahl vor. Hierauf wurde durch das Bezirksamte gemäß § 148 und 172 a der G. O. bis zu einer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Ernennung eines definitiven Gemeindeführers einer der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Bewerber zum Gemeindeführer — Stellvertreter bestellt. J. S.

Die Auslegung des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Anlässlich des Uebertritts eines etatmäßigen Staatsbeamten zu einer mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkasse und dessen freiwilligen Beitritts zur Fürsorgekasse entstanden Zweifel darüber, ob demselben die im Staate zugebrachte etatmäßige Dienstzeit ganz in Anrechnung komme, oder ob dieselbe erst vom Inkrafttreten des Fürsorgegesetzes an — d. i. 1. Januar 1897 — angerechnet werden könne.

Gr. Ministerium des Innern hat sich in dieser Sache mit Erlaß vom 4. Mai 1903 Nr. 16452 wie folgt ausgesprochen:

„Dem . . . ist zu eröffnen, daß nach der von uns geteilten Anschauung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte — vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes — im Falle des freiwilligen Beitritts des Genannten zur Fürsorgekasse die ganze Dienstzeit, welche er als etatmäßiger Beamter des badischen Staats zurückgelegt hat, bei der feinerzeitigen Ruhegehaltsberechnung anzurechnen sein wird, da die Uebergangsbestimmungen im VI. Abschnitt des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.) im Hinblick auf § 60 Abs. 3 ebenda auf die nach dem 1. Januar 1897 in den Gemeindeführer ein tretenden Gemeindebeamten keine Anwendung finden und daher für diese § 12 des genannten Gesetzes ohne Einschränkung gilt.“

Beitragseinzug für Wöchnerinnen.

Die Ortskrankenkasse Heidelberg hat an die Landesversicherungsanstalt Baden folgende Anfrage gerichtet:

„Nach § 30 R.-V.-G. dürfen bei einer Wöchnerinnenunterstützung auf die eventuelle Dauer von 6 Wochen Beiträge nicht erhoben werden. Nach dem neuen R.-V.-G. haben jedoch Wöchnerinnen ausnahmslos auf die Dauer von 6 Wochen Unterstützung anzusprechen und zwar auch dann, wenn sie schon früher, etwa 4 oder 5 Wochen nach der Entbindung, wieder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen. Es kann also der Fall eintreten, daß zu gleicher Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung einige Wochen ausgeübt und eine von der Beitragsleistung befreite Wöchnerinnen-Unterstützung bezogen wird.

Wir bitten Sie nun um gefl. Äußerung, wie es in solchen Fällen mit dem Beitragseinzug gehalten werden soll. Unseres Erachtens ist der letztere und während der Arbeitspausen zu unterlassen.“

Hierauf erging folgender Bescheid:

Auch wir sind der Ansicht, daß nur für die Dauer der tatsächlichen Arbeitsunterbrechung eine Beitragsentrichtung nicht statzufinden hat. Arbeitet eine Wöchnerin wieder vor Ablauf der 6. Woche, für welche ihre Unterstützung geleistet wird, so müssen auch wieder Beiträge erhoben und Marken geklebt werden; es kommen aber dann bei event. Renten für die Wochenbetzeit, vom Tag der Entbindung an gerechnet, die Wochen der tatsächlichen Arbeitsunterbrechung, höchstens aber für sechs Wochen in Anrechnung (§ 30 Wf. 6 Gef.).

Arbeiterversorgung Nr. 5 von 1904.

Die Nebenbeschäftigung der Lehrer betr.

a) Auf eine Anfrage des Bezirksamts B. bei Gr. Oberschulrat, ob die in dem General-Erlaß vom 29. Dezember 1893 Nr. 25 600 angeordnete jährliche Berichterstattung über die Nebeneinkommen der Lehrer für Stellung von Gemeinde-, Sparkassen- und Stiftungsrechnungen usw. auch jetzt noch zu erfolgen habe oder fernerhin unterbleiben kann, hat der Großh. Oberschulrat mit Erlaß vom 13. Januar 1903 Nr. 1463 erwidert:

„Wir legen Wert darauf, uns von Jahr zu Jahr über die Nebenbeschäftigungen der Lehrer zu informieren, und sehen deshalb auch in künftigen Jahren einem Bericht hierüber entgegen.“ F. S.

b) In einem in obigem Betreff an die Kammer und Amtsgerichte ergangenen Erlaß (vom 18. April 1904 Nr. 11 094) hat sich der Gr. Oberschulrat wie folgt ausgesprochen:

Wir haben in unserm Runderlaß vom 29. Dez. 1893 Nr. 25 600 die Gr. Bezirksämter ersucht uns jeweils die Namen derjenigen Lehrer mitzuteilen, die Gemeinde- oder Stiftungsrechnungen stellen.

Die Tatsache, daß in den letzten Jahren solche Anzeigen nur von einzelnen Bezirksämtern regelmäßig einkamen, berechtigt wohl zu der Annahme, daß unser Ersuchen von den Gr. Bezirksämtern nicht gleichmäßig beachtet wird. Dies veranlaßt uns, die Gr. Bezirksämter neuerdings darauf hinzuweisen.

Krankenkassen und Kinderschutzgesetz.

Die Hauptschwierigkeit des soeben in Kraft getretenen Kinderschutzgesetzes liegt bekanntlich darin, daß die Befolgung seiner Vorschriften nicht leicht zu kontrollieren ist. Offizielle Durchführungsbehörde ist, da wir soziale Lokalbehörden nicht haben, die Polizeibehörde; in Wirklichkeit wird aber wohl in der Hauptsache die Lehrerschaft darüber zu wachen haben, daß das neue Gesetz von den Eltern und Arbeitgebern befolgt wird. Es gibt aber noch andere Korporationen die geeignet sind, bei der Kontrolle der neuen Vorschriften mitzuwirken, nämlich die Krankenkassen,

an die man bisher noch gar nicht gedacht hat. Auch Schulkinder sind, sofern sie in gewerblichen Betrieben tätig sind, zur Krankenkasse anzumelden, denn das R.-V.-G. kennt eine untere Altersgrenze nicht. Auf Grund der bei den Krankenkassen eingehenden Anmeldungen kann also leicht die Zahl der in den gewerblichen Betrieben beschäftigten fremden Kinder festgestellt werden. Die Krankenkassen, die ja wie Jedermann ein Interesse daran haben, daß das neue Gesetz auch wirklich befolgt wird, werden also darüber zu wachen haben, ob Kinder in verbotenen Betrieben beschäftigt sind. Den Polizeibehörden aber ist zu empfehlen, sich von den Krankenkassen anzeigen zu lassen, wenn schulpflichtige Kinder zur Anmeldung kommen.

(Vollstänl. Zeitschrift für prakt. Arbeiterverf.)

Sonstiges.

Lebensfragen.

Aus den Papieren eines Denkers.

I.

Examen.

Zu den Pladereien des Lebens gehören die Examina. Ich weiß nicht, wie es die alten Griechen und Römer gemacht haben, daß sie keiner Staatsprüfungen bedurften und gleichwohl tüchtige Leute in ihre Ämter bekamen. Aber freilich, sie hatten noch keine Fakultäten, blumewig eigentliche Wissenschaft und keine Zentralbehörden, die alles administrierten und bevormundeten. Wie's jetzt steht, sind sie unvermeidlich.

Wie eine drohende Wetterwolke steht das Examen vor dem Leichtsinnigen und Faulen, mitten in seiner Gedankenlosigkeit und Lustigkeit schreckt ihn der Gedanke an sein Herannahen; es ist ihm zu Mute wie einem Missetäter, der den Tag des Gerichts erwartet. Aber auch dem Fleißigen und Wohlvorbereiteten ist oft bange, weil er weiß, daß auch vieles auf's Glück ankommt. Wie, wenn die Aufgaben gerade in die Lücken fallen, die auch in einem nicht unbedeutenden Wissen hie und da vorkommen, weil wir Menschen sind; wie, wenn Schüchternheit und Verlegenheit ihn verwirren und das Wort nicht finden lassen, weil die Besinnung schwankt? Wie, wenn seine Leistungen bei den Examinatoren nicht die verdiente Anerkennung finden? — Immer wird der Mensch hingewiesen auf seine Abhängigkeit von den Mächten des Lebens, von Gesinnung und Willen der andern.

Mein Rat ist der: setze dich in die Verfassung, daß Du zum Examen keiner besonderen Vorbereitung bedarfst, weil der ganze Gang deiner Studien selbst schon ununterbrochene Vorbereitung darauf gewesen. Erspare dir die schimpfliche Angst des Missetäters, Ehrentage müssen dir die Prüfungstage werden.

Solltest du aber selbst einmal in die Lage kommen, als Examinator über die Fähigkeiten und damit in gewissem Sinne auch über die Zukunft junger Männer entscheiden zu müssen (heißes Ding!), so gehe an solche Aufgabe jedesmal nicht nur mit großer Vorsicht, sondern auch mit wirklichem Ernste!

II.

Beruf.

Alle Berufsgeschäfte sind als eine wichtige Sache, als etwas Großes und Bedeutendes zu nehmen, seien sie auch dem Scheine nach kleinlich und geringfügig. Der Schein trägt. Jedes Geschäft, jede Verrichtung im Dienste des Staates oder auch im Privatdienste ist ein Auftrag von höherer Hand, eine Probe deiner Tüchtigkeit, deines Wertes, eine Übung mannigfaltiger Tugend, eine Stufe zu höherer Vollkommenheit

für dich und für den Kreis, in dem du wirkst, von weit ausfließenden Folgen. Nichts ist Bagatelle in der Welt menschlicher Tätigkeit und nichts ist unwerth, was Wert in sich selbst setzt und in sein Tun. Euer ist's, der die Aufsicht führt über alles, was geschieht: das ist der Hausvater, der das Große und Kleine nach einem ganz andern Maßstabe schätzt, als der menschliche ist.

Doch selbst unter den Menschen, deren Urtheil ja sonst so oft ein irriges ist, bestimmt sich dein Wert nach dem Ernste, mit dem du Pflicht und Beruf behandelst, und hoch steht der in ihren Augen, der diesem ganz lebt. Sei, wer du willst, deine Achtung ist dir gesichert, wenn du treu erfunden wirst.

Darum, wie man im Großen klein sein kann, so kann man auch im Kleinen groß sein, und bei allem Rangunterschiede der Menschen ist doch die Tugend immer dieselbe; sie macht gleich, was sonst so verschieden erscheint.

III.

Charakter.

Charakter ist's, was zu Ehre, Wohlstand und Glück führt. Was ist denn Charakter? Scharfe, bestimmte Umgrenzung des Ich durch unwandeltbare, sittliche Grundzüge. Wie gelangt man zu solchem Gepräge? Durch Verkehr mit der Welt, wie es bei Goethe heißt, durch Erprobung seiner Kraft in mancherlei Verhältnissen, durch Gewinnung von Selbstvertrauen? — Klugheit, Vorsicht, Gewandtheit, Geschicklichkeit kann man wohl gewinnen durch Weltläufigkeit, aber auch Charakter? Vielleicht — vielleicht aber auch nicht. Sonst müßten ja gewisse Stände vorzüglich im Besitze des Charakters sein und wieder andere fast ausgeschlossen! — In der Stille der Einsamkeit und Zurückgezogenheit? Beinahe noch leichter, sofern Studium und Nachdenken auf das Solide und Wesenhafte aufmerksam machen. Und doch nicht immer. Wehrt's vielleicht auf die Erziehung zurück und auf die frühesten Eindrücke und Gewöhnungen oder Bewöhnungen?

Aber wie kommt's, daß Brüder von gleicher Erziehung so oft gerade in dieser Beziehung einander so unähnlich sind?

Wir ist's gewiß, daß der Grund viel tiefer liegt. Der innerste Kern der Individualitäten selbst ist verschieden hinsichtlich seiner Festigkeit, locker und schwammig, so zu sagen, bei diesen und dicht und kompakt bei jenen. Kommen dann die Einwirkungen von außen, so leistet der eine viel, der andere wenig Widerstand. Ist dann aber die Entstehung dieses Kernes nicht selbst wieder bedingt durch Zeiten und Rationalitäten und klimatische Einflüsse? Wer wird's leugnen? Aber nicht absolut bedingt, so daß der Freiheit und Selbstbestimmung kein Raum bliebe. Auch in sinkenden Zeiten fast allgemeiner Entartung können große Charaktere entstehen.

Was soll der Einzelne tun, besonders der junge Mann? Ich weiß nichts anderes, als daß er sich beobachte und prüfe, ob er repulsive Kraft in sich entdeckt. Kann er nein sagen, wie Nato, und zurückweisen, wo Pflicht und Gewissen es fordern? Kann er gegen Lust und Genuß bestehen? Diese Entdeckung wäre leicht gemacht. Wie aber weiter — wenn er fände, daß er das nicht kann, sondern jedem Zuge von außen oder innen nachgibt? — In diesem Falle hätte man sich zu stärken, hätte man sich etwa freiwillige Entjagungen und Verjagungen selbst ganz unschuldiger Freuden aufzuerlegen. Eine Art Asketik wäre das einzige Mittel, dem Innern Konsistenz zu geben. — Aber es scheint, als ob sich solche Bückungen aufzulegen, selbst schon die Tat eines festen Sinnes sei und also gerade das voraussetze, was es oft bezwecken

soll. So kämen wir in den Circulus, der zu nichts führt.

Also: kannst du nicht stark sein, so meide wenigstens die Versuchung und halte Ordnung und Regelmäßigkeit im Lebensgang. Dazu bedarf es nur der Vernunft und Gewöhnung und des Pflichtgefühls. Du kennst deine Schwäche: so hüte dich vor ihr. Dadurch wird sie freilich nicht Kraft und Stärke, aber geschützt und bewahrt. Gelingen dir auch keine energischen Leistungen, so bleibt doch dein Ruf gesichert, und deine Wirksamkeit wird eine wohlthätige sein, sofern du nur nicht an einem Posten stehst, der sehr entschiedenes Eingreifen und beharrlichen Kampf mit Segnern und Schwierigkeiten heischt.

Änderung des Münzgesetzes.

Der dem Reichstage zugegangene Gesetzesentwurf betr. die Änderung des Münzgesetzes verfolgt den Zweck, neue Fünfzig-Pfennigstücke zu schaffen und dadurch den Klagen ein Ende zu machen, die über diese Münze wegen der Schwierigkeit, sie von den 10-Pf.-Stücken zu unterscheiden, bestanden. Von den in der älteren Form (1875) geprägten Stücken befinden sich etwa 51½ Millionen Mark im Verkehr, während die Stücke in der durch den Bundesrat im Jahre 1877 festgesetzten Form auf ungefähr 13 Millionen Mark zu beziffern sind. Die Beschwerden, daß das Fünfzigpfennigstück von dem Zehnpfennigstück durch den Griff allein schwer zu unterscheiden ist, sind mit der fortschreitenden Abnutzung der Fünfzigpfennigstücke in verstärktem Maße hervorgetreten, je mehr sich gezeigt hat, daß die Schwierigkeit der Unterscheidung namentlich bei Fünfzigpfennigstücken der älteren Form eine betrügerische Benachteiligung des Publikums begünstigt. Eine Abhilfe erscheint umso dringlicher, als das Fünfzigpfennigstück nach Beseitigung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber und aus Nickel für die Vermittlung der kleineren Zahlungen eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Für die Verbesserung des Fünfzigpfennigstückes sind in der Presse und in einigen Eingaben Vorschläge mannigfacher Art gemacht worden. Der Bundesrat konnte sich jedoch schon aus technischen Gründen dafür nicht erwärmen. Zahlreiche Prägeversuche haben gezeigt, daß eine nachhaltige Verbesserung nur durch eine Verstärkung der Legierung erreicht werden kann. Das Mischungsverhältnis beträgt nach dem Münzgesetz von 1873 bei Ausprägung der Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Wählt man statt dieser Zusammenfügung für das Fünfzigpfennigstück, wie jetzt vorgeschlagen wird, 750 Teile Silber und 250 Teile Kupfer, so wird, durch die vermehrte Beimischung von Kupfer das Volumen der Münze größer, diese also dicker. Dadurch wird eine leichtere Unterscheidung von dem Zehnpfennigstück ermöglicht. Auch die Riffelung des breiteren Randes wird wirksamer gestaltet werden. Das neue Fünfzigpfennigstück für das der Name „1/2 Mark“ als Wertangabe zu wählen sei, soll einen Durchmesser von 19 Millimetern erhalten. Die Umprägung der Fünfzigpfennigstücke soll allmählich erfolgen, um die hierdurch entstehenden Kosten auf einen größeren Zeitraum zu verteilen und den Betrieb der Münzstätten vor Ueberlastung zu bewahren. Außerdem plant die Novelle zum Münzgesetz eine Verschärfung der Bestimmungen über die Ausübung der Münzpolizei, da das Strafgesetzbuch für die Gefahren, die aus der Herstellung von Spiel-, Speise-, Kellamemarken, Medaillen usw. von geldähnlichem Aussehen erwachsen, keinen ausreichenden Schutz gewährt.

Auf der Sparkasse.

Die Scherliche Sparlotterie, wie die Presse sich gewöhnt hat, das Projekt des Berliner Zeitungsunternehmers zu nennen, würde wohl eher etwas für Italiener, die Fanatiker des Lotto's sein; wir Deutsche dagegen glauben wohl auch an's Glück, bauen aber nicht so fest darauf, wagen nicht soviel daran. Wir handeln um jeden Pfennig, häufen Pfennige bis zur Mark und zum Taler, und dann kommt ein neuer Eintrag in's Sparbuch. Im allgemeinen mag das Bild, das die Kölnische Zeitung vom deutschen Sparwesen entwirft, wohl richtig sein, und es trifft auch zu, wenn sie fortfährt: Schon dem Täufling wird ein Sparbuch in die Wiege gelegt. Ist er zur Schule reis und zum Rechnen, dann bekommt er obendrein eine Sparbüchse und freut sich der darin wirklich klingenden Münze, die dem Kinde als ein unsichtbarer Talisman ein erster eigener Besitz und ein Schatz ist. Die deutsche Sparkasse wird hierauf des Näheren wie folgt beschrieben: „Noch sind es, auch in den größten Städten Räume, in denen es ganz eigentümlich aussieht. Die Buchhalter und Kassierer nehmen nur ein, was ihnen gebracht wird, ihnen liegt nichts daran, ob es wenig oder viel ist, ob es mehr wird. Sie werden ziemlich bald zu ganz bestimmten, überall gleichmäßigen, soliden, doch interesselosen Typen. Die einen nehmen immerfort ein, die andern Zahlen immerfort mit ebenso gleichgültiger Miene aus. Sie haben höchstens ihre ganz bestimmten Tricks, das Geld in der Hand zu zählen, daß es „schnorcht“ oder es auf Bretter auszuwerfen, daß es klingt und springt und die Sparer, die mit ihren Groschen viel zärtlicher umgehen, staunen. Die meisten aber blättern unbedrossen in dicken Paketen gleichmäßig geschnittener und bedruckter bunter „Späne“ oder beschreiben und kontrollieren viertelzentner schwere Bücher. Das geht alles lautlos und wie am Schnürchen. Jeden Abend punkt 6 Uhr ist überall die glatte Rechnung fertig. Jetzt freilich gibt's noch mehr zu tun: Die Berechnung der Zinsen. Da stehen die Beamten von früh bis spät an ihren Additionsmaschinen. Ein paar Tipps auf das Typenbrett, dann eine rasche Umdrehung an einem Rädchen, und das Gleichwohl muß man ganz bei der Sache sein und Ergebnis ist gefunden. Das ist keine Schwierigkeit, gewissenhaft zählen und immer noch genug denken. Und nun die Sparer. Es sind meist kleine Leute, in den Augen der großen Geldmenschchen sogar wohl dumme Leute, die ihr Geld auf so geringe Zinsen anlegen. Aber einerseits haben sie eben nicht mehr, andererseits wissen sie sich nicht besser zu helfen. Es sind auch zumeist immer wieder dieselben. Namentlich an den Sparkassen der kleinern Städte, auch in manchen größeren, kennen die Beamten genau ihre Sparer, sogar mitiamt ihren Familien, und es kommt vor, daß ein Kassenveteran diese Leute, an denen er jahrelang Interesse nimmt, über allerlei drum und dran ausfragt. Das ist an sich freilich lästig, kann aber auch sein Gutes haben und beide Parteien gelegentlich vor Schaden bewahren, wenn etwa ein Unbekannter so ein Sparbuch plötzlich löscht. Auch die Sparer stellen sich zu bestimmten Zeiten in vermehrter Zahl ein. Mancher braucht z. B. in der Starnevalszeit auf, was er ein ganzes Jahr lang erspart hat. Wenige tragen währenddem etwas „hinan“, die meisten holen etwas „herunter“. Neben dem Erfreunden, das der Sparkassenbeamte an seinen Sparern erlebt, beobachtet er aber auch manche Betrübnis. Manch bleiches Gesicht sieht er, das ein Buch schweren Herzens zurück läßt und mit dem letzten Kopfpennig abgeht. Dazwischen drängt sich ein Mann vor, der sein Buch „sperrt“. Die Frau ist ihm durchgegangen. Er er-

fährt: 50 Mark wurden heute früh davon bereits erhoben. Er weiß, wer das war. Aber, Gott sei Dank, der große Rest wenigstens ist gerettet. Und dann kommen schon wieder andere, die mit froher Miene erste kleine Summen vom neuen Jahresgewinn wieder einzahlen, voll Zuversicht, daß es mehr werde. Mögen sie damit Glück haben, bei Gesundheit und Verdienst bleiben, daß es mit dem kleinen Betrage aufwärts geht, nicht bergab. Jüngst, als ich einen erst Tags zuvor eingezahlten Betrag von 60 Mark wieder abhob, kam mir der Kassierer noch auf die Treppe nach, mit einem Pfennig Zinsen! Wenn er mich nicht mehr angetroffen hätte, welche Umstände! Auf der Sparkasse heißt's eben aufpassen und genau sein.

Unterschlagungen im Amte.

Bei der Revision der Kasse der Zahlstelle 3 der Stadthauptkasse zu Frankfurt a. M. stellte sich heraus, daß der Vorlieher dieser Zahlstelle, Scheld, der sich am 25. März erschossen hat, gemeinschaftlich mit dem Volzziehungsbeamten Wagner Unterschlagungen in Höhe von etwa 4000 M. verübt hat. W. ist verhaftet.

Zu 1/1000 Sekunde Bewegungsmomente auf die lichtempfindliche Platte zu fixieren war bisher die Höchstleistung, die von der besten photographischen Camera verlangt wurde. Die Technik ist inzwischen raslos fortgeschritten. Heute werden Cameras gebaut, die infolge ihrer Konstruktion und Optik Belichtungen bis zu 1/2000 Sekunde ermöglichen. Es können mit diesen Apparaten Momente festgehalten werden, die das menschliche Auge nicht im entferntesten wahrzunehmen im Stande ist. Die ersten Apparate dieser hohen Leistungsfähigkeit sind die bekannten „Union“ Cameras von Stöckig u. Co., Dresden-Podenbach. Ein Prospekt liegt unserem heutigen Blatte bei.

Der heutigen Nummer liegt eine Preis-Liste der Cigarren-Fabrik Gebrüder Blum, Goch, Rheinland, bei, auf welche wir empfehlend hinweisen.

Bei Besetzung von offenen oder neu zu errichtenden Stellen an Spar- oder ähnlichen Kassen oder zur Buchführung bei Verwaltungen oder in gewerblichen Betrieben u.dgl., wobei **Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, strenge Reclität** usw. wesentlich sind, hält sich ein gutempfohlener, kautionsfähiger Bewerber bestens empfohlen. Näheres unter „Konfida n“, postlagernd K a n d e r n.

Es ist beabsichtigt, unter Berücksichtigung der neueren Verordnungen von sachverständiger Seite, einheitliche Formulare entwerfen zu lassen, die bei der Erwerbung von Liegenschaftskaufschillingen durch Sparkassen, Gemeinden zc. benutzt werden können und zwar

- a) wenn im Kaufvertrag die Zahlung an die Sparkasse zc. bereits bedungen ist und
- b) wenn im Kaufvertrag die Zahlung an den Verkäufer bedungen ist.

Wir ersuchen daher unsere Abonnenten, ein Exemplar der im Gebrauch befindlichen Impressionen an uns gest. einzusenden zu wollen.

Schriftleitung.

Die weltbekannte Nähmaschinen-Grossfirma **M. J. Jacobson**, Berlin N. 24, Lindenstr. 126, Lieferant von 1. Preis, Staats- und Reichsrenten-, Familien-, Vereins-, Militär-, Krieges-, Arbeiter-, Kranken-, Vereins-, Sonder- u. neueste deutsche hoch- und niedrig-ärmige Singer-Nähmaschine

Krone 1. alle Arten Schneiderel 40, 45, 48, 50 Mk., wöchentlich Probzeit, 5 Jahre Garant., Fahrleder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel, neueste Petroleum-Heizöfen zu billigen Preisen, Katal. Anfertigung, grat. u. frk. Maschinen überall z. besichtigen.

Rechnungsgehilfe

bei der Rechnungskontrolle in **Pforzheim** zu besetzen. Bewerber müssen im Staats- und Gemeindefach bewandert sein. Gesuche sind baldigst einzureichen.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath
Bonndorf bad. Schwarzwald

empfehlen

**Titel mit Vorbericht
Gemeinde-Voranschlag
Rechnungs-Abschluss
Darstellung**

sind in ganz neuer
Ausgabe erschienen.

Die 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpresen Einnahmen
Ausgaben
ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impresen.

Rechnungsimpresen mit Vordruck und zwar §§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b, 12/40 und 40.

Holznaturalienrechnung.

Kassenbuch.

Kassenkurzprotokoll.

Impresen für Armenpflege, A., B., C., D.

Impresen über polizeiliches Meldewesen.

Militärimpresen.

Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Feuerversicherungswesen.

Holzverkaufungsprotokoll.

Holzaufnahmslisten für Langholz, dito für Stangen, dito für Scheiterholz, dito für Reisig u. Abfallholz.

Holzbedarfsliste.

Holzaufarbeitungsprotokoll.

Holzaufnahmsbüchle, Taschenformat.

Loszettel.

Monatspalten-Impresen, I. Benigstbietenden,

II. Meistbietenden.

Gemeinde- u. Bürgerausschuss-Beschluss-Protokoll.

Gemeinde-Inventar.

Alle Impresen für Behörden und Gemeinden.

Man verlange Impresen-Verzeichnisse gratis und franko.

Postkarten

Bei Aufgabe von je 50 Stück mit Ortsindruck.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe.

Krankenversicherungsgesetz und Hilfskassengesetz

mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Grossherzogtum Baden nebst Zusätzen und Verweisungen von **Emil Muser**, Oberrechnungsrat. Preis geb. Mk. 5,80.

Zeitschrift für bad. Verwaltung: „Die in der gleich guten Ausstattung, wie die Muserschen Ausgaben der Unfallversicherungsgesetze erschienenen Ausgabe des Kranken- und Hilfskassengesetzes enthält nicht nur die Gesetze, sondern auch die zum Vollzug derselben ergangenen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften in ihrer neuesten Fassung, usw. so wird der Wert der Muserschen Ausgabe dadurch noch wesentlich erhöht, dass überall Verweisungen auf andere Vorschriften beigelegt wurden. Die Ausgabe ist dadurch zu einem für die praktische Handhabung des Gesetzes nützlichen und ausreichenden Kommentar geworden.“

Das Bau-Unfallversicherungsgesetz

vom 30. Juni 1900 mit den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Grossherzogtum Baden von **Emil Muser**, Oberrechnungsrat. Preis geb. Mk. 6,90.

„Der Bürgermeister“ schreibt: Diese Ausgabe hat die gleichen Vorzüge, wie die vom Herausgeber erfolgten Bearbeitungen des Invaliden- und des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Es wird gerade diese für die badische Praxis besonders geeignete und empfehlenswerte Bearbeitung bei der Handhabung und Anwendung des Gesetzes die besten Dienste leisten.“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung: Amtsrevisor Bundschuh, Konstanz (Schützenstrasse 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Grossherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.